

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Erster Abschnitt. Gegenstand der Verwaltung

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

Dienstinstruktion
für
die Katholischen Stiftungskommissionen
über die
Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.

In Gemäßheit des §. 19 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Nr. 52 und Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1861, Nr. 20, wird mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Ortsstiftungskommissionen nachstehende Instruktion erlassen:

Erster Abschnitt.

Gegenstand der Verwaltung.

§. 1.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnerereien insbesondere:

a. das Vermögen der Kirchen- (Kapellen-) Fabrik, d. i. das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hiezu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchen- oder Kapellenfond zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermachet wurden.

b. die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds;

c. das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insoferne sie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten dies zulassen.

(§. 5 der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)